

1. Stellt die Benutzung einer auch für „Spielzeug“ geschützten Marke eine Benutzung als Marke i.S.v. Art. 5 Abs. 1a der Markenrichtlinie dar, wenn der Hersteller eines Spielmodellautos ein real existierendes Vorbildfahrzeug in verkleinertem Maßstab einschließlich der auf dem Vorbild angebrachten Marke des Markeninhabers nachbildet und in Verkehr bringt?

2. Falls die Frage in Ziffer 1. bejaht wird:

Ist die in Ziffer 1. beschriebene Art der Benutzung der Marke eine Angabe über die Art oder Beschaffenheit des Modellfahrzeuges i.S.v. Art. 6 Abs. 1a Markenrichtlinie?

3. Falls die Frage in Ziffer 2. bejaht wird:

Welche Kriterien sind in Fällen dieser Art maßgebend, um beurteilen zu können, wann die Benutzung der Marke den anständigen Gepflogenheiten in Handel oder Gewerbe entspricht?

4. Ist dies insbesondere der Fall, wenn der Hersteller des Modellfahrzeuges auf der Verpackung und auf einem zur Benutzung des Modells erforderlichen Zubehörteil ein für den Verkehr als Eigenmarke erkennbares Zeichen sowie seine Unternehmensbezeichnung unter Nennung seines Firmensitzes anbringt?

(¹) ABl. 1989, L 40, S. 1.

Rechtsmittel der Ferriere Nord SpA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte erweiterte Kammer) vom 18. November 2004 in der Rechtssache T-176/01, Ferriere Nord SpA, unterstützt durch die Italienische Republik, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 7. Februar 2005 (Fax: 2. Februar 2005)

(Rechtssache C-49/05 P)

(2005/C 82/34)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Ferriere Nord SpA hat am 7. Februar 2005 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte erweiterte Kammer) vom 18. November 2004 in der Rechtssache T-176/01, Ferriere Nord SpA, unterstützt durch die Italienische Republik, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind W. Viscardini und G. Donà, avvocati.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 18. November 2004 aufzuheben;
- die Entscheidung 2001/829/EG, EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. März 2001 (¹), mit der die Beihilfe der autonomen Region Friaul-Julisch Venetien zugunsten der Ferriere Nord SpA für Umweltschutzinvestitionen in eine neue Produktionsanlage für elektrisch geschweißtes Baustahlgewebe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wurde, – gegebenenfalls nach Feststellung gemäß Artikel 241 EG, dass die Randziffer 82 des „Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen“ von 2001 unanwendbar ist – für nichtig zu erklären;
- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach den Artikeln 235 EG und 288 Absatz 2 EG zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, der der Ferriere Nord SpA aufgrund der Rechtswidrigkeit der genannten Entscheidung und der Verzögerung entstanden ist, mit der die rechtswidrig verweigerte Beihilfe der Ferriere Nord tatsächlich ausgezahlt wird, und zwar in Form von Zinsen und Inflationsausgleich;
- die Kommission zu verurteilen, der Rechtsmittelführerin die Auslagen und Honorare im erstinstanzlichen und im vorliegenden Verfahren zu erstatten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht erster Instanz habe

- für die Anmeldung der streitigen Beihilfe eine falsche Rechtsgrundlage angenommen und deshalb die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens am 3. Juni 1999 nicht für rechtswidrig gehalten;
- zu Unrecht angenommen, dass die Verfahrensfristen für die Eröffnung und den Abschluss des förmlichen Prüfverfahrens beachtet worden seien;
- zu Unrecht verneint, dass den „Beteiligten“ zuerkannte Rechte dadurch verletzt worden seien, dass sie nicht in der Lage gewesen seien, sich zum Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen von 2001 zu äußern (der in der Zwischenzeit in Kraft getreten sei und auf den die Kommission ihre Maßnahme zum Abschluss des förmlichen Prüfverfahrens gestützt habe, während die gesamte Untersuchung auf der Grundlage des „Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen“ von 1994 (²) geführt worden sei);
- zu Unrecht verneint, dass die Kommission gegen das berechtigte Vertrauen von Ferriere Nord in das Verfahren verstoßen habe, indem sie ihre Entscheidung auf bestimmte Dokumente gestützt habe, die Ferriere nur deshalb nicht vorgelegt habe, weil die Kommission nie darum gebeten habe;

- irrtümlich angenommen, dass die Ferriere Nord gewährte Beihilfe keine Maßnahme zur Durchführung einer bereits 1992 genehmigten Regelung darstelle;
- Randziffer 82 der genannten Regelung von 2001 so ausgelegt, dass diese Regelung rechtswidrig rückwirkend angewandt worden sei, anstatt sie unangewandt zu lassen;
- die ökologische Zielsetzung der Investition, für die Ferriere Nord eine Beihilfe erhalten habe, zu Unrecht nicht anerkannt;
- die der Kommission und nicht dem Unternehmen obliegende Beweislast dafür verkannt, dass aus den Gesamtkosten der Investition der Anteil für den Umweltschutz herauszurechnen sei.

⁽¹⁾ ABl. L 310 vom 28.11.2001, S. 22.

⁽²⁾ ABl. C 72 vom 10.3.1994, S. 3.

Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wegen teilweiser Aufhebung des Urteils des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 23. November 2004 in der Rechtssache T-166/98, Cantina sociale di Dolianova u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 9. Februar 2005 (per Fax am 7. Februar 2005)

(Rechtssache C-51/05 P)

(2005/C 82/35)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. Februar 2005 ein Rechtsmittel wegen teilweiser Aufhebung des Urteils des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 23. November 2004 in der Rechtssache T-166/98, Cantina sociale di Dolianova u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Bevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind C. Cattabriga und L. Visaggio.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-166/98 vom 23. November 1998, Cantina sociale di Dolianova u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, in dem Teil aufzuheben, in dem es der Klage gegen die Kommission auf Schadensersatz stattgibt, und zu diesem Zweck,
2. den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden und die Klage als unzulässig abzuweisen;

3. der Cantina sociale di Dolianova und den anderen Klägerinnen im ersten Rechtszug die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission beschränkt das vorliegende Rechtsmittel auf die Randnummern 129 bis 150 des Urteils des Gerichts, die die Bestimmung des Tages des Beginnes der Verjährungsfrist von fünf Jahren im Sinne von Artikel 56 der Satzung des Gerichtshofes betreffen. Nach Ansicht der Kommission beruht die abschließende Würdigung dieses Problems im angefochtenen Urteil – wonach der Beginn der erwähnten Frist mit dem Zeitpunkt zusammentrifft, in dem die klagenden Genossenschaften sich darüber im Klaren sein konnten, dass sie die Gewährung der Gemeinschaftsbeihilfe unter Berufung auf die Kautions, die die DAI seinerzeit zugunsten der AIMA gestellt hatte, nicht erhalten würden – auf einem offensichtlichen Rechtsfehler.

Denn für die Bestimmung des Tages des Beginnes der Verjährung der von den klagenden Genossenschaften geltend gemachten Ansprüche habe das Gericht den Umstand nicht im Geringsten berücksichtigt, dass die Verordnung Nr. 2499/82 ⁽¹⁾ den Genossenschaften bereits 1983 einen objektiven Schaden zugefügt habe, und sich stattdessen auf die Wahrnehmung der schädlichen Wirkungen durch diese konzentriert. Für das Gericht habe der Umstand nicht ausgereicht, dass die Klägerinnen gewusst hätten, dass ihnen ein Schaden aus der Anwendung der Verordnung Nr. 2499/82 entstanden sei, sondern es habe daneben noch einen völlig subjektiven Umstand für erforderlich gehalten, nämlich das Bewusstsein der Klägerinnen, Ersatz ihres geltend gemachten Schadens nur durch eine Schadensersatzklage gegen die Kommission erhalten zu können.

Eine solche Lösung laufe der ständigen Gemeinschaftsrechtsprechung und dem Grundsatz der Rechtssicherheit zuwider.

⁽¹⁾ ABl. L 267 vom 16.9.1982, S. 16 (nicht mehr in Kraft).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 9. Februar 2005

(Rechtssache C-53/05)

(2005/C 82/36)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. Februar 2005 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Pedro Andrade und Wouter Wils, Zustellungsanschrift in Luxemburg.